

**TOP 2**

| <b>Gremium</b>                                | <b>Termin</b> | <b>Status</b> |
|---|---------------|---------------|
| Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen | 01.02.2019    | öffentlich    |

**Vorlage der Verwaltung****Einführung des Gebührentatbestandes „Grabstätten in einem naturnahen Bestattungsfeld“ und redaktionelle Anpassung der Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung -Beschlussempfehlung-**

Vorlage Nr.: 20196691

**ANTRAG**

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebs Ludwigshafen möge dem Stadtrat empfehlen zu beschließen:

- Die Höhe der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Erd- bzw. Urnengrab in einem Grabfeld für naturnahe Bestattungen wird entsprechend der nachfolgenden Erläuterungen festgesetzt.
- Die beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2014, wird beschlossen.

## **Begründung der Notwendigkeit:**

### **1. Einführung eines Gebührentatbestandes für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Erd- bzw. Urnengrabstätte in einem Grabfeld für naturnahe Bestattungen**

Der erste Bauabschnitt des im April im Werkausschuss vorgestellten Bestattungsfelds für naturnahe Bestattungen auf dem Friedhof Oggersheim befindet sich aktuell in der Fertigstellung, so dass dort ab März 2019 Beisetzungen durchgeführt werden können. Insgesamt entstehen in diesem Bauabschnitt auf einer Fläche von rund 8.000 m<sup>2</sup> 40 Erdgräber, sowie 1.300 Urnengräber auf Wiesenflächen und in Baumbereichen.

Um die Bestattungen nach Fertigstellung ausführen zu können ist es nun notwendig die entsprechenden Gebührentatbestände zu schaffen.

In der Kalkulation berücksichtigt sind neben den Herstellungskosten in Höhe von 235.000 Euro insbesondere die Kosten der Pflege der Grabanlage, die entstehenden Kapitalkosten, sowie der Kostenanteil, den jedes Grab zur Finanzierung der Friedhofsinfrastruktur (Rahmengrün, Wege, Parkplätze, sanitäre Anlagen, etc.) beiträgt, bezogen auf die 25-jährige Laufzeit der Grabnutzungsrechte.

Daraus ergibt sich,

für ein 25-jähriges Nutzungsrecht an einer Erdgrabstelle in einem Grabfeld für naturnahe Bestattungen zur Bestattung eine Gebühr von 2.830,00 Euro.

für ein 25-jähriges Nutzungsrecht an einer Urnengrabstelle in einem Grabfeld für naturnahe Bestattungen eine Gebühr von 1.631,00 Euro.

### **2. Redaktionelle Anpassung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein**

Bisher enthält die Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung unter Ziffer I. Sargbestattung und Urnenbeisetzung Punkt 1.5 tiefere Ausschachtung eines Grabes den Passus „- bei Ersterwerb eines Familiengrabes -„. Dieser Passus soll zukünftig entfallen, da er nicht alle Fälle abdeckt, in denen eine tiefere Ausschachtung eines Grabes notwendig ist. Die Tiefbestattung eines Sarges wird in aller Regel beim Ersterwerb eines Familiengrabes ausgeführt. Hinzu kommen jedoch Fälle, bei denen eine Tiefbestattung in ein bestehendes Grab gewünscht wird, was bestattungsgesetzlich nach Ablauf der Ruhezeit der im Grab Bestatteten auch möglich ist. Um diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen, soll die bisherige Einschränkung für eine Tiefbeisetzung nur bei Neuerwerb eines Familiengrabes entfallen.

Die Veränderungen in den Regelwerken sind in der Synopse zur besseren Nachvollziehbarkeit jeweils unterlegt.

## Synopse Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung

### Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung

#### Aktuell

|  |                   |
|--|-------------------|
| <b>I. Sargbestattung und Urnenbeisetzung</b>   |                   |
| <b>1. Sargbestattung</b>   |                   |
| 1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre   | 881,00 EUR        |
| 1.2 Kinder bis zu 6 Jahren   | 441,00 EUR        |
| 1.3 Früh- und Totgeburten  | 73,00 EUR         |
| 1.4 Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen   | 391,00 EUR        |
| 1.5 tiefere Ausschachtung eines Grabes<br>- bei Ersterwerb eines Familiengrabes -  | 193,00 EUR        |
| <b>2. Urnenbeisetzung</b>  | <b>367,00 EUR</b> |
| <b>II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>  |                   |
| <b>1. Aufbewahrung eines Leichnams</b>   |                   |
| 1.1 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std.<br>- bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung | 162,00 EUR        |
| 1.2 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std.<br>- bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung | 89,00 EUR         |
| 1.3 Je weiterer angefangener Tag – Leichenzelle -  | 61,00 EUR         |
| 1.4 Je weiterer angefangener Tag – Kühlzelle –   | 51,00 EUR         |
| <b>2. Trauerhallenbenutzung</b>  |                   |
| 2.1 mit musikalischer Begleitung bis 30 Minuten  | 384,00 EUR        |
| 2.2 ohne musikalische Begleitung bis 30 Minuten  | 358,00 EUR        |
| 2.3 Trauerhallennutzung je weitere 15 Minuten  | 143,00 EUR        |
| <b>3. Benutzung des Sektionsraumes</b>   | <b>126,00 EUR</b> |

### Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung

#### Zukünftig

|  |                   |
|--|-------------------|
| <b>I. Sargbestattung und Urnenbeisetzung</b>   |                   |
| <b>1. Sargbestattung</b>   |                   |
| 1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre   | 881,00 EUR        |
| 1.2 Kinder bis zu 6 Jahren   | 441,00 EUR        |
| 1.3 Früh- und Totgeburten  | 73,00 EUR         |
| 1.4 Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen   | 391,00 EUR        |
| 1.5 tiefere Ausschachtung eines Familiengrabes   | 193,00 EUR        |
| <b>2. Urnenbeisetzung</b>  | <b>367,00 EUR</b> |
| <b>II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>  |                   |
| <b>1. Aufbewahrung eines Leichnams</b>   |                   |
| 1.1 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std.<br>- bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung | 162,00 EUR        |
| 1.2 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std.<br>- bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung | 89,00 EUR         |
| 1.3 Je weiterer angefangener Tag – Leichenzelle -  | 61,00 EUR         |
| 1.4 Je weiterer angefangener Tag – Kühlzelle –   | 51,00 EUR         |
| <b>2. Trauerhallenbenutzung</b>  |                   |
| 2.1 mit musikalischer Begleitung bis 30 Minuten  | 384,00 EUR        |
| 2.2 ohne musikalische Begleitung bis 30 Minuten  | 358,00 EUR        |
| 2.3 Trauerhallennutzung je weitere 15 Minuten  | 143,00 EUR        |
| <b>3. Benutzung des Sektionsraumes</b>   | <b>126,00 EUR</b> |

**Aktuell****III. Überlassung von Grabnutzungsrechten****1. Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Familien- oder Partnergrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen**

|       |  |              |
|-------|--|--------------|
| 1.1   | Familiengrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage   | 1.816,00 EUR |
| 1.2   | Familiengrab für Erdbestattungen in besonderer Lage  | 2.339,00 EUR |
| 1.3   | Familiengrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage   | 1.041,00 EUR |
| 1.4   | Familiengrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage  | 1.564,00 EUR |
| 1.5   | Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen  |              |
| 1.5.1 | im Hauptfriedhof   | 2.660,00 EUR |
| 1.5.2 | auf dem Friedhof Mundenheim  | 2.261,00 EUR |
| 1.6   | Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage  | 1.713,00 EUR |
| 1.7   | Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage  | 911,00 EUR   |
| 1.8   | Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen  | 2.572,00 EUR |
| 1.9   | Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen  | 1.825,00 EUR |
| 1.10  | Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Familien- oder Partnergrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.7 genannten Beträge zu entrichten. |              |
| 1.11  | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend.    |              |
| 1.12  | Bei einem mehrstelligen Familien- Partnergrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.11 gelten entsprechend.           |              |

**Zukünftig****III. Überlassung von Grabnutzungsrechten****1. Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Familien- oder Partnergrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen**

|       |  |              |
|-------|--|--------------|
| 1.1   | Familiengrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage   | 1.816,00 EUR |
| 1.2   | Familiengrab für Erdbestattungen in besonderer Lage  | 2.339,00 EUR |
| 1.3   | Familiengrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage   | 1.041,00 EUR |
| 1.4   | Familiengrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage  | 1.564,00 EUR |
| 1.5   | Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen  |              |
| 1.5.1 | im Hauptfriedhof   | 2.660,00 EUR |
| 1.5.2 | auf dem Friedhof Mundenheim  | 2.261,00 EUR |
| 1.6   | Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage  | 1.713,00 EUR |
| 1.7   | Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage  | 911,00 EUR   |
| 1.8   | Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen  | 2.572,00 EUR |
| 1.9   | Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen  | 1.825,00 EUR |
| 1.10  | Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Familien- oder Partnergrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.7 genannten Beträge zu entrichten. |              |
| 1.11  | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend.    |              |
| 1.12  | Bei einem mehrstelligen Familien- Partnergrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.11 gelten entsprechend.           |              |

## Aktuell

|   |              |
|---|--------------|
| <b>2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Baumgrabstätte</b>  |              |
| 2.1 Familiengrab an einem Gemeinschaftsbaum   | 1.283,00 EUR |
| 2.2 Familiengrab an einem Familien- oder Partnerschaftsbaum   | 9.620,00 EUR |
| 2.3 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten. |              |
| <b>3. Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengräbern und Partnergräbern</b>  |              |
| 3.1 Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)  | 42,00 EUR    |
| <b>4. Abräumung von Familien- und Partnergräbern (nur bei Abräumung durch den Friedhofsbetrieb)</b>   |              |
| 4.1 Abräumung eines Erdfamilien-/Erdpartnergrabs  | 259,00 EUR   |
| 4.2 Abräumung eines Urnenfamilien-/Urnenpartnergrabs  | 191,00 EUR   |
| 4.3 Abräumung einer Urnennische in einer Mauer/Stele  | 151,00 EUR   |
| 4.4 Bei Abräumung von mehrstelligen Familien- oder Partnergräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 4.1 – 4.3 um jeweils die Hälfte                |              |
| <b>5. Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechts an einem Reihengrab</b>  |              |
| 5.1 Reihengrab für Erdbestattungen  |              |
| 5.1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre  | 918,00 EUR   |
| 5.1.2 Kinder bis zu 6 Jahren  | 378,00 EUR   |
| 5.2 Reihengrab für Urnenbeisetzungen  | 565,00 EUR   |

## Zukünftig

|   |                     |
|---|---------------------|
| <b>2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Baumgrabstätte</b>  |                     |
| 2.1 Familiengrab an einem Gemeinschaftsbaum   | 1.283,00 EUR        |
| 2.2 Familiengrab an einem Familien- oder Partnerschaftsbaum   | 9.620,00 EUR        |
| 2.3 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten. |                     |
| <b>3. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld</b>  |                     |
| <u>3.1 Erdgrabstätte</u>  | <u>2.830,00 EUR</u> |
| <u>3.2 Urnengrabstätte</u>  | <u>1.631,00 EUR</u> |
| <b>4. Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengräbern und Partnergräbern</b>  |                     |
| <u>4.1</u> Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)   | 42,00 EUR           |
| <b>5. Abräumung von Familien- und Partnergräbern (nur bei Abräumung durch den Friedhofsbetrieb)</b>   |                     |
| <u>5.1</u> Abräumung eines Erdfamilien-/Erdpartnergrabs   | 259,00 EUR          |
| <u>5.2</u> Abräumung eines Urnenfamilien-/Urnenpartnergrabs   | 191,00 EUR          |
| <u>5.3</u> Abräumung einer Urnennische in einer Mauer/Stele   | 151,00 EUR          |
| <u>5.4</u> Bei Abräumung von mehrstelligen Familien- oder Partnergräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 5.1 – 5.3 um jeweils die Hälfte         |                     |
| <b>6. Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechts an einem Reihengrab</b>  |                     |
| <u>6.1</u> Reihengrab für Erdbestattungen   |                     |
| <u>6.1.1</u> Erwachsene und Kinder über 6 Jahre   | 918,00 EUR          |
| <u>6.1.2</u> Kinder bis zu 6 Jahren   | 378,00 EUR          |
| <u>6.2</u> Reihengrab für Urnenbeisetzungen   | 565,00 EUR          |

**Aktuell**

**Zukünftig**

| <b>IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzung</b>  |              | <b>IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzung</b>  |              |
|---|--------------|---|--------------|
| 1. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles  |              | 1. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles  |              |
| 1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre  | 1.046,00 EUR | 1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre  | 1.046,00 EUR |
| 1.2 Kinder bis zu 6 Jahren  | 523,00 EUR   | 1.2 Kinder bis zu 6 Jahren  | 523,00 EUR   |
| 1.3 Urnen   | 276,00 EUR   | 1.3 Urnen   | 276,00 EUR   |
| 1.4 Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.   |              | 1.4 Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.   |              |
| 1.5 Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel. |              | 1.5 Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel. |              |

**Aktuell**

| <b><u>Aktuell</u></b>   |            | <b><u>Zukünftig</u></b>   |            |
|---|------------|---|------------|
| <b>V. Grabzeichen</b><br>Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung)   | 52,00 EUR  | <b>V. Grabzeichen</b><br>Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung)   | 52,00 EUR  |
| <b>VI. sonstige Gebühren</b>  |            | <b>VI. sonstige Gebühren</b>  |            |
| 1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen   | 281,00 EUR | 1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen   | 281,00 EUR |
| 2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 38,00 Euro. |            | 2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 42,00 Euro. |            |
| 3. Zufahrterlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Kalenderjahres  | 52,00 EUR  | 3. Zufahrterlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Kalenderjahres  | 52,00 EUR  |

## Satzung zur Änderung der

### **Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein; (Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung) vom 28.06.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2014**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluß des Stadtrates vom 11.02.2019 folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung vom 28.06.1993 erhält folgende Fassung:

#### **„I. Sargbestattung und Urnenbeisetzung**

|     |  |            |
|-----|--|------------|
| 1.  | Sargbestattung                               |            |
| 1.1 | Erwachsene und Kinder über 6 Jahre           | 881,00 EUR |
| 1.2 | Kinder bis zu 6 Jahren                       | 441,00 EUR |
| 1.3 | Früh- und Totgeburten                        | 73,00 EUR  |
| 1.4 | Bestattung von auswärts überführten Gebeinen | 391,00 EUR |
| 1.5 | tieferer Ausschachtung eines Familiengrabes  | 193,00 EUR |
| 2.  | Urnenbeisetzung                              | 367,00 EUR |

#### **II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen**

|     |  |            |
|-----|--|------------|
| 1.  | Aufbewahrung eines Leichnams   |            |
| 1.1 | Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std.<br>- bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung | 162,00 EUR |
| 1.2 | Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std.<br>- bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung | 89,00 EUR  |
| 1.3 | Je weiterer angefangener Tag - Leichenzelle -  | 61,00 EUR  |
| 1.4 | Je weiterer angefangener Tag - Kühlzelle -   | 51,00 EUR  |



|     |   |            |
|-----|---|------------|
| 2.  | Trauerhallenbenutzung                       |            |
| 2.1 | mit musikalischer Begleitung bis 30 Minuten | 384,00 EUR |
| 2.2 | ohne musikalische Begleitung bis 30 Minuten | 358,00 EUR |
| 2.3 | Trauerhallennutzung je weitere 15 Min.      | 143,00 EUR |
| 3.  | Benutzung des Sektionsraumes                | 126,00 EUR |

### III. Überlassung von Grabnutzungsrechten

|      |  |              |
|------|--|--------------|
| 1.   | Erwerb eines 30jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Familien- und Partnergrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen  |              |
| 1.1  | Familiengrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage   | 1.816,00 EUR |
| 1.2  | Familiengrab für Erdbestattungen in besonderer Lage  | 2.339,00 EUR |
| 1.3  | Familiengrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage   | 1.041,00 EUR |
| 1.4  | Familiengrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage  | 1.564,00 EUR |
| 1.5  | Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen  |              |
| 1.51 | im Hauptfriedhof   | 2.660,00 EUR |
| 1.52 | auf dem Friedhof Mundenheim  | 2.261,00 EUR |
| 1.6  | Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage  | 1.713,00 EUR |
| 1.7  | Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage  | 911,00 EUR   |
| 1.8  | Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen  | 2.572,00 EUR |
| 1.9  | Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen  | 1.825,00 EUR |
| 1.10 | Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Familien- oder Partnergrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.7 genannten Beträge zu entrichten. |              |
| 1.11 | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend.    |              |
| 1.12 | Bei einem mehrstelligen Familien- Partnergrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.11 gelten entsprechend.           |              |
| 2.   | Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte:   |              |
| 2.1  | Familiengrab an einem Gemeinschaftsbaum  | 1.283,00 EUR |
| 2.2  | Familiengrab an einem Familien- oder Partnerschaftsbaum  | 9.620,00 EUR |
| 2.3  | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.                                  |              |

- |   |  |              |
|---|--|--------------|
| 3.  | Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld                                 |              |
| 3.1   | Erdgrabstätte  | 2.830,00 EUR |
| 3.2   | Urnengrabstätte  | 1.631,00 EUR |
| 4.  | Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengräbern und Partnergräbern   |              |
| 4.1   | Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)   | 42,00 EUR    |
| 5.  | Abräumung von Familien und Partnergräbern  |              |
| 5.1   | Abräumung eines Erdfamilien- oder Erdpartnergrabes   | 259,00 EUR   |
| 5.2   | Abräumung eines Urnenfamilien- oder Urnenpartnergrabes   | 191,00 EUR   |
| 5.3   | Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele  | 151,00 EUR   |
| 5.4   | Bei Abräumung von mehrstelligen Familien- oder Partnergräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 5.1 – 5.3 um jeweils die Hälfte |              |
| <p>Bei Gräbern, die nach dem 01.01.2010 erworben wurden, werden die Gebühren zum Zeitpunkt der Beantragung des Grabnutzungsrechts erhoben und bei der Abräumung durch den Nutzungsberechtigten zurückerstattet.</p> |  |              |
| 6.  | Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechtes an einem Reihengrab  |              |
| 6.1   | Reihengrab für Erdbestattungen   |              |
| 6.1.1   | Erwachsene und Kinder über 6 Jahre   | 918,00 EUR   |
| 6.1.2   | Kinder bis zu 6 Jahren   | 378,00 EUR   |
| 6.2   | Reihengrab für Urnenbeisetzungen   | 565,00 EUR   |

#### **IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzung**

- |     |   |              |
|-----|---|--------------|
| 1.  | Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles   |              |
| 1.1 | Erwachsene und Kinder über 6 Jahre  | 1.046,00 EUR |
| 1.2 | Kinder bis zu 6 Jahren  | 523,00 EUR   |
| 1.3 | Urnen   | 276,00 EUR   |
| 1.4 | Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte. |              |
| 1.5 | Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleich-  |              |

zeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.

**V. Grabzeichen**

Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung) 52,00 EUR

**VI. sonstige Gebühren**

1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen 281,00 EUR
2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 42,00 Euro.
3. Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Jahres 52,00 EUR

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den.....  
Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin